

**Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom _____, mit der die
Gemeinde Reifling in eine neue Ortsklasse eingestuft wird**

Auf Grund der §§ 2 und 3 des Steiermärkischen Tourismusgesetzes 1992, LGBL. Nr. 55/1992, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 57/2014, wird verordnet:

§ 1

Die „**Gemeinde Reifling**“ wird in die Ortsklasse **B** eingestuft.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der....., in Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Landeshauptmann Voves